



Reitverein Uster

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen <<**Reitverein Uster**>> besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Reitverein Uster ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Uster.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Reitverein Uster bezweckt
- die Förderung des Reit- und Fahrsportes an sich und die Förderung seiner Mitglieder im Umgang mit den Pferden und in der Ausübung des Sportes im weitesten Sinne
 - den Unterhalt der Reithalle und der Reitanlage
 - die Durchführung von Vereinsanlässen, z.B. Pferdesporttage, Ausritte, Reitunterricht für die Mitglieder
 - die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Reitverein Uster hat Aktiv-, Aktivanwärter-, Junioren-, Juniorenteam-Ehren-, Frei- und Passivmitglieder.
- 3.2 Aktivmitglieder des Reitvereins sind natürliche Personen, die sich aktiv dem Pferdesport widmen und bereit sind, im Verein zur Erreichung von dessen Zweck tatkräftig mitzuarbeiten.
- Ein Aktivmitglied hat eine vom Vorstand bestimmte Anzahl Stunden im Jahr für den Verein zu leisten (siehe Reglement Aktivmitglieder).
- 3.3 Mitglieder, welche sich als Aktivanwärter bewerben möchten, müssen sich bis zur Generalversammlung, beziehungsweise spätestens bis zu den Pferdesporttagen als solche beim Präsidenten melden.
- 3.4 Juniorenmitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.
- 3.5 Juniorenteammitglieder sind Mitglieder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Weiter gelten für sie die Bestimmungen des Juniorenteam-Reglements.

- 3.6 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich für das Vereinsgeschehen interessiert, sei es als Freund oder Gönner.
- 3.7 Freimitglied wird, wer 15 Jahre als Aktivmitglied im Verein mitgemacht oder sich als Passivmitglied um den Verein verdient gemacht hat. Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 3.8 Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 3.9 Ehren- und Freimitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen oder ernannt, Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Aktivmitglieder werden vom Vorstand zunächst provisorisch aufgenommen. Nach einer Probe von einem Jahr kann der Vorstand Bewerber, die dem Aktivmitglieder-Reglement entsprochen haben, definitiv aufnehmen. Die provisorisch aufgenommenen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die entsprechenden definitiven Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes an der Generalversammlung. Vom Vorstand nicht aufgenommene Aktivanwärter können schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren.
- 3.10 Jedes Aktiv-, Junioren- und Passivmitglied hat jährlich den seiner Kategorie entsprechenden Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Generalversammlung bestimmt alljährlich die Höhe dieser Beiträge. Der Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt jedoch im Maximum Fr. 150.-.
- Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.11 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss wenigstens einen Monat vorher dem Präsidenten des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

Wer den Zwecken des Reitvereins Uster und den Statuten zuwiderhandelt, die Beschlüsse des Vorstandes nicht befolgt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird verwarnet. Nach erfolgloser Warnung kann das betroffene Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, den Ausschluss mit Rekurs an die Generalversammlung anzufechten. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussmitteilung (Poststempel) einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 4 Organe des Vereins

4.1 Die Organe des Vereins sind

- **die Generalversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Rechnungsrevisoren**

Artikel 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- 1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler**
- 2. Prüfung und Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV**
- 3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Dechargé-Erteilung an den Vorstand**
- 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, eventuell weiterer Abgaben**
- 5. Genehmigung des Jahresberichts**
- 6. Reitanlage**
- 7. Genehmigung des Jahresprogramms**
- 8. Wahlen**
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Aufnahme und Ernennung der Ehren- und Freimitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
- 9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder**
- 10. Verschiedenes**

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt, normalerweise im ersten Kalenderquartal.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 15 Tage vor der Versammlung und unter der Bekanntgabe der Traktandenliste. Bei vorgesehenen Statutenänderungen ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

- 5.3 Jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sofern die Versammlung es nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

- 5.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.6 Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 5.7 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist von der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Artikel 6

Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, mindestens aber aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst, hat aber mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier, einen Aktuar, einen Kommunikationschef und einen Juniorenverantwortlichen zu bezeichnen. Dabei sind Doppelmandate möglich, es darf einfach die Anzahl von mindestens 5 Vorstandmitglieder nicht unterschritten werden

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

6.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.

6.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung oder der Rechnungsrevisoren zugewiesen sind.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Jahresprogramm. Ausgaben über Fr. 20'000.-- pro Geschäft hat der Vorstand von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigen zu lassen.

6.4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.5 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen. Er hat die Oberaufsicht über Vereinsanlässe.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen und erstellt die Jahresrechnung.

Der Aktuar ist für das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

Der Kommunikationschef koordiniert die interne und externe Kommunikation.

Der Juniorenverantwortliche hat die Aufsicht über das Juniorenteam.

6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

6.7 Der Vorstand ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, z.B. eine Betriebskommission.

6.8 Der Vorstand ist befugt, für seine Tätigkeit Reglemente zu erlassen.

Artikel 7 Die Rechnungsrevisoren

7.1 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich die Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob diese ordnungsgemäss geführt sind. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Artikel 8 Finanzen

8.1 Die für die Tätigkeit des Vereins notwendigen Geldmittel werden beschafft durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) Einnahmen aus eventuellen weiteren von der Generalversammlung beschlossenen Abgaben.
- c) Einnahmen von Vermietungen der Reitanlage.
- d) weitere Einnahmen wie Nenngelder.
pferdesportliche Veranstaltungen, Sponsorengelder etc.
- e) Spenden müssen beim Vorstand angemeldet und gut geheissen werden.

8.2 Mitgliederbeiträge und weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt.

8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

8.4 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 9

Statutenrevision und Auflösung des Vereins

- 9.1 Diese Statuten können durch die Generalversammlung, gefasst mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, abgeändert werden.
- 9.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausserordentliche Generalversammlung, die speziell für dieses Traktandum einberufen wurde, erforderlich. Der Auflösungsbedarf benötigt die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen muss dem Notariat Uster zur Verwaltung übergeben werden, bis zur Gründung eines neuen, gleichen Zwecken dienenden Reitvereins Uster.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Februar 2008 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 31. Januar 2004.

Uster, 2. Februar 2008

Reitverein Uster

die Präsidentin

die Aktuarin

Corinne Stutz-Morf



Karen Kimmeier

